

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 120.

Dresden, am 15. April.

1837.

Zwei und sechzigste öffentliche Sitzung der
II. Kammer, am 10. April 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. I. Theil. II. Kapitel: Von den Strafen und deren Vollziehung; Art. 6. Todesstrafe. (Verfahren mit dem Leichname eines Hingerichteten etc.) —

Abg. **Sachse**: Ich kann die Besorgniß des Abg. v. Thielau nicht theilen, weil ein solches Begräbniß denselben Regeln unterworfen ist, wie jedes andere Begräbniß. Eben so wenig als die Angehörigen mit einem Verstorbenen Mißbrauch treiben dürfen, eben so wenig dürfen es die Angehörigen eines Hingerichteten. Sie haben den Leichnam in der Stille zu begraben, und es ist kein Aussetzen desselben, keine Veröffentlichung zugelassen. Schonung der Angehörigen aber wäre es allerdings, denn man würde eine Strafverschärfung, die außerdem auf die Angehörigen erstreckt würde, in Wegfall bringen. Auch der Hingerichtete, der durch den Tod sein Verbrechen im vollsten Maße verbüßt, hat darauf Anspruch, und ich kann nur wünschen, daß das Deputations-Gutachten in Uebereinstimmung mit dem, was die I. Kammer beschloffen hat, angenommen werde.

Abg. v. **Thielau**: Der Abgeordnete vergißt bei Allem dem, was er geäußert hat, daß im Deputations-Gutachten nicht ein Wort von dem steht, was er voraussetzt. Daß von den Angehörigen der Leichnam sofort auf demselben Orte begraben werden solle, das steht nicht darin. Ich frage die Kammer: ob der Fall derselbe ist, wenn der Vorschlag hieße: der Familie des Verbrechers kann der Leichnam zur sofortigen Beerdigung auf demselben Orte verabfolgt werden, oder wenn man sagt: er soll an die Familie ausgeantwortet werden. Wo ist die Familie? Er wird hingerichtet an dem Orte, wo er das Verbrechen begangen hat. Das ist aber nicht nothwendig der Ort, wo die Familie wohnt. Sie kann im Auslande, oder in einem ganz andern Theile des Landes wohnen. Wenn das Deputations-Gutachten angenommen wird, ist das Recht nicht abgeschnitten, daß jeder Leichnam an den Ort transportirt werden kann, wo die Familie wohnt, und die Familie würde das Recht haben, den Leichnam z. B. bis Bittau transportiren zu lassen, wenn auch der Verbrecher in Leipzig hingerichtet worden wäre. Wer wollte ihr das wehren, wenn man den Antrag der Deputation ins Gesetz aufnimmt? Es muß das bestimmt sein,

damit keine Inconvenienz daraus erfolge. Ich kann mich nur gegen das so gefaßte Deputations-Gutachten erklären. Wollte man es aber anders fassen und sagen: es ist den Angehörigen erlaubt, den Hingerichteten sofort zu beerdigen, so lasse ich mir das gefallen. Die Staatsregierung wird das auch nicht verweigern. Die Familie müßte aber jedenfalls nachweisen, daß sie schon einen Platz, daß sie schon Jemanden gefunden habe, der ihr den Platz abtrete. Diese verschiedenen Bedenken müssen vorher überlegt werden, und ich stimme der Regierung bei so lange, als nicht bestimmte Maßregeln vorgeschlagen werden, die jeglicher Unordnung vorzubeugen im Stande sind.

Referent **Eisenstuck**: Ich kann die Besorgniß über die Unbestimmtheit schon deshalb nicht theilen, weil die gesetzliche Bestimmung vorliegt. Sie steht auch im Code Napoleon und ist in Holland, in Rheinpreußen, in Rheinbaiern, in andern Rheinprovinzen und Frankreich gebräuchlich, und ich habe nicht gehört, daß Tumult und Aufruhr entstanden sei. Eben so wird es in England gehalten, und es ist kein Tumult entstanden; allein es würde als eine große Verschärfung der Strafe angesehen werden, wenn diese Verabfolgung nicht geschieht. Ich habe geglaubt, daß die Annahme des Vorschlags der I. Kammer zu großen Bedenken nicht führen könne. Wenn man geäußert hat, die Familienangehörigen müßten mit dem Verbrecher auf der gleichen Stufe der Moralität stehen, gleichsam mit ihm demoralisirt sein, so könnte ich dem nicht beistimmen.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort begehrt hat, so würde ich, vorbehaltlich des v. Thielauschen Antrags in die Schrift, die Frage darauf richten, ob die Kammer der I. Kammer insofern beistimmen wolle, daß der Satz angenommen werde: „Fordern jedoch die Angehörigen des Hingerichteten den Leichnam desselben zurück, so ist er an sie zu überlassen.“ Stimmt also die Kammer in dieser Weise der I. Kammer bei? Dies wird mit 38 gegen 18 Stimmen verneint. — Nun würde der zweite Punkt für erledigt und abgelehnt zu halten sein, so wie auch das vorbehaltene v. Thielausche Amendement. Dann war ferner von der Deputation der Zusatz beantragt: „Wenn Mehrere hingerichtet werden, darf keiner der hinzurichtenden Verbrecher bei der Hinrichtung des Andern zugegen sein.“

Staatsminister v. Könneritz: Es war wohl vorhin von einem der Herren Abgeordneten, ich weiß nicht, von welchem, eine Redaktion beantragt, man möchte anstatt „Zugegensein“ die Fassung so wählen, daß der andere Verbrecher die vorher-